

KANTONSRATSBESCHLUSS

BETREFFEND DEFIZITDECKUNGSBEITRAG AN
DAS VERKEHRSHAUS DER SCHWEIZ

BERICHT UND ANTRAG DES REGIERUNGSRATES

VOM 20. JUNI 2006

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Antrag zur Fortführung der Defizitdeckungsbeiträge an das Verkehrshaus der Schweiz in Luzern für die Jahre 2007 - 2009 und gliedern den damit verbundenen Bericht wie folgt:

1. Das Wichtigste in Kürze
2. Vorgeschichte
3. Kanton Luzern, Stadt Luzern, Bund
4. Finanzielle Situation des Verkehrshauses
5. Defizitbeiträge der Kantone Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug
6. Referendum
7. Antrag

1. Das Wichtigste in Kürze

Der Regierungsrat anerkennt die nationale Bedeutung des Verkehrshauses der Schweiz. Er erachtet es daher als richtig, dass dieses Verkehrs- und Kommunikationsmuseum auch in Zukunft seiner wichtigen Funktion gerecht werden kann. Deshalb soll der Kanton Zug im Rahmen eines Gesamtfinanzierungskonzepts für die Jahre 2007 - 2009 wiederum einen Beitrag von jährlich maximal Fr. 75'000.-- zur Erhaltung und Weiterführung des Verkehrshauses leisten.

2. Vorgeschichte

Die Kantone Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug gewährten dem Verkehrshaus für die Jahre 1998 - 2000 Defizitdeckungsbeiträge von zusammen jährlich Fr. 250'000.--. Auf den Kanton Zug entfielen dabei Fr. 75'000.-- pro Jahr. Die gleichen Kantone gewährten dem Verkehrshaus für die Jahre 2001 - 2003 sowie 2004 - 2006 erneut Defizitdeckungsbeiträge von zusammen jährlich Fr. 228'220.--. Die Reduktion des Gesamtbetrages hatte damit zu tun, dass der Kanton Uri seinen Beitrag stark verkleinerte. Auf den Kanton Zug entfielen neu Fr. 73'778.-- pro Jahr. Dies, weil gleichzeitig der Verteilschlüssel leicht verändert wurde. Die Defizitdeckungsbeiträge mussten bisher immer im vollen Umfang geleistet werden.

3. Kanton Luzern, Stadt Luzern, Bund

1999 schlossen Bund, Kanton und Stadt Luzern mit dem Verkehrshaus einen Leistungsvertrag mit Gültigkeit bis Ende 2003 ab. Der Bund verpflichtete sich, jährlich maximal 1,5 Mio. Franken zu bezahlen, der Kanton Luzern im ersten Jahr 0,5 Mio. Franken, danach jährlich 0,55 Mio. Franken. Die Stadt Luzern räumte dem Verkehrshaus neben einem jährlichen Beitrag von 0,365 Mio. Franken ein unentgeltliches Baurecht im Wert von 1,4 Mio. Franken ein.

Für die Jahre 2004 - 2007 schlossen Kanton und Stadt Luzern eine neue, vergleichbare Leistungsvereinbarung ab. Die Stadt verzichtete zusätzlich auf 2/3 der Billettsteuer, und die Beträge sind neu indexiert. Die regierungsrätliche Botschaft an den Grossen Rat hielt fest, die Leistungsvereinbarung werde im Sinne einer Überbrückung abgeschlossen. Es sei beabsichtigt, das Verkehrshaus ab 2008 in den Kreis der nationalen Museen zu integrieren, womit der Bund die Hauptverantwortung für den Museumsbetrieb vollumfänglich übernehme.

Der Bund seinerseits erliess ein Bundesgesetz über die Ausrichtung von Finanzhilfen an das Verkehrshaus der Schweiz mit Gültigkeit bis Ende 2007. In einem Bundesbeschluss wurde der Finanzrahmen auf 6,4 Mio., resp. 1,6 Mio. Franken/Jahr, festgesetzt. Gestützt darauf wurde eine neue Leistungsvereinbarung abgeschlossen.

Inzwischen muss jedoch davon ausgegangen werden, dass auf Bundesebene im Rahmen der neuen Museumspolitik nicht rechtzeitig, d.h. per 2008, eine definitive Finanzierungslösung für die Betriebsbeiträge präsentiert werden kann. Stadt und Kanton Luzern haben deshalb beschlossen (bzw. ist beantragt), im Sinne einer Übergangslösung die heutigen Subventionsverträge um zwei Jahre, für die Jahre 2008 und 2009, zu verlängern.

4. Finanzielle Situation des Verkehrshauses

Das Verkehrshaus hat einen jährlichen Aufwand von ca. 20 Mio. Franken. Die Mittel des Verkehrshauses stammen zur Zeit zu rund 10 % von der öffentlichen Hand, der Rest sind Sponsorengelder sowie erwirtschaftete Einnahmen. Das Verkehrshaus weist damit auch im internationalen Vergleich einen sehr hohen Eigenwirtschaftlichkeitsgrad auf. 2009 feiert das Verkehrshaus sein 50-jähriges Bestehen. Es nimmt dies zum Anlass, ein grosses Investitionsvorhaben zu realisieren, um seine nachhaltige Entwicklung zu sichern: Alte Gebäude der ersten Generation werden abgebrochen und neu erstellt, die Ausstellung wird vollständig erneuert und es wird der geforderte Lärm-, Brand-, Objekt- und Personenschutz sowie die Behindertengängigkeit hergestellt. Das Verkehrshaus weist dafür einen Investitionsbedarf von 50 Mio. Franken aus.

5. Defizitdeckungsbeiträge der Kantone Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug

Der Zentralschweizer Regierungskonferenz wurde der Antrag unterbreitet, die Ende 2006 auslaufende Gutsprache der Defizitdeckungsbeiträge bis Ende 2009 zu verlängern. Die Unterstützung im Sinne eines Defizitdeckungsbeitrages rechtfertigt sich auch weiterhin. Das Verkehrshaus ist ein Museum von nationaler Bedeutung. Es steht als wichtiger Anziehungspunkt für die ganze Tourismusregion Zentralschweiz. Zusätzlich ist das Verkehrshaus ein wichtiger Einkäufer und Arbeitgeber, wobei sich die Wohnorte der Arbeitnehmenden und der Lieferanten nicht auf den Standortkanton beschränken. Das Verkehrshaus kann daher mit Grund als Standortfaktor für alle Zentralschweizer Kantone bezeichnet werden. Durch Erneuerung der dreijährigen

Gutsprache eines Defizitdeckungsbeitrages kann die Unterstützung mit der Übergangslösung Luzern zeitlich abgestimmt werden. Sämtliche laufenden Betriebsbeiträge der Kantone enden dann im Jahr 2009 und es kann gemeinsam auf eine neue Lösung hin gearbeitet werden (wie auch immer diese aussehen mag). Zudem muss angenommen werden, dass der Bund seine Beiträge weiterhin an die Bedingung knüpft, dass alle Innerschweizer Kantone das Verkehrshaus finanziell unterstützen. Sollen die Bundesbeiträge nicht gefährdet werden, kommen die unterstützenden Kantone nicht umhin, die Defizitdeckungsbeiträge ebenfalls zu verlängern.

6. Referendum

- 6.1. Gemäss § 34 Abs. 1 der Kantonsverfassung (BGS 111.1) unterstehen Beschlüsse, die eine neue einmalige Ausgabe von mehr als 500'000 Franken oder eine neue wiederkehrende Ausgabe von mehr als 50'000 Franken im Jahr zur Folge haben, dem fakultativen Referendum. Bei befristeten Ausgabenbeschlüssen wird gemäss jahrelanger Praxis der jährliche Betrag mit der Anzahl Jahre (Geltungsdauer) multipliziert. Sofern der "so kapitalisierte" Betrag weniger als 500'000 Franken beträgt, untersteht der Beschluss nicht dem fakultativen Referendum. Im vorliegenden Falle dauert der Beschluss drei Jahre mit jährlichen Ausgaben von maximal Fr. 75'000.-- pro Jahr, total somit Fr. 225'000.--. Gemäss aufgeführter Praxis untersteht dieser nicht dem fakultativen Referendum.
- 6.2. Es stellt sich die nächstfolgende Frage, ob hier nicht die Aufwendungen der früheren Kantonsratsbeschlüsse hinzuzählen sind. In diesem Falle würden sich Gesamtkosten seit 1998 von mehr als Fr. 500'000.-- ergeben. Dies hätte zur Folge, dass dieser Erstreckungsbeschluss dem fakultativen Referendum untersteht.

Diese Rechtsfrage war Gegenstand eines Rechtsgutachtens von Prof. Ulrich Zimmerli, Universität Bern, vom 28. Februar 2001 im Auftrag des Kantons Zug. Dort ging es zwar nicht um das Zusammenzählen von Grund - mit Erstreckungsbeschlüssen, sondern um einen Grundbeschluss, der neu über die Referendumsgrenze erhöht worden ist. Prof. Zimmerli hält dort im Wesentlichen fest (S. 5): "Das bedeutet grundsätzlich, dass die Änderung eines Ausgabenbeschlusses dem Ausgabenreferendum dann untersteht, wenn **sie selber eine**

referendumspflichtige Mehrausgabe bewirkt. Der Änderungsbeschluss ist in diesem Fall **als neue Vorlage** zu beurteilen. Die Unterstellung unter das Ausgabenreferendum entfällt aber, auch wenn der ursprüngliche Beschluss dem Referendum unterstanden hat, wenn der neue Beschluss nicht selbst dem Referendum untersteht. Die Regelungen über die Referendumspflicht beziehen sich nämlich immer darauf, was für ein Beschluss getroffen wird und nicht darauf, ob allenfalls ein früherer Beschluss oder welcher frühere Beschluss geändert wird. ... Das kantonale Recht kann freilich ausdrücklich vorsehen, dass jede Änderung eines referendumspflichtigen Ausgabenbeschlusses von vornherein wiederum referendumspflichtig ist. Eine solche Spezialnorm fehlt offenbar im Kanton Zug."

Fazit: Dieser Verlängerungsbeschluss untersteht nicht dem fakultativen Referendum.

7. Antrag

Wir **b e a n t r a g e n** Ihnen,

auf die Vorlage Nr. 1456.2 - 12100 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 20. Juni 2006

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Die Frau Landammann: Brigitte Profos

Der Landschreiber: Tino Jorio

A)	Investitionsrechnung	2006	2007	2008	2009
1.	-> für Immobilien, Beteiligungen und Investitionsbeiträge: • bereits geplante Ausgaben • bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: • effektive Ausgaben • effektive Einnahmen				
3.	-> für Einrichtungen, Mobiliar, Fahrzeuge und Informatik: • bereits geplante Ausgaben • bereits geplante Einnahmen				
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: • effektive Ausgaben • effektive Einnahmen				

B)	Laufende Rechnung	2006	2007	2008	2009
5.	• bereits geplanter Aufwand • bereits geplanter Ertrag		75'000	75'000	75'000
6.	Gemäss vorliegendem Antrag: • effektiver Aufwand • effektiver Ertrag		75'000	75'000	75'000